

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM)

(Stand: 04. August 2020)

I. Arbeiten in der Pandemie – Risikoreduzierung in der WfbM

Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege hat einen Branchenstandard für Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM) entwickelt. Dieser Standard basiert auf dem SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS). Er konkretisiert und ergänzt die Arbeitsschutzmaßnahmen.

Ziel von Infektionsschutzmaßnahmen ist es, Infektionsketten zu unterbrechen sowie eine flache Infektionskurve zu erreichen, um die Bevölkerung zu schützen und die Gesundheit von Beschäftigten zu sichern. Die höchste Infektiosität besteht einige Tage vor Krankheitsausbruch. Viele infizierte Personen entwickeln nach einer Infektion mit SARS-CoV-2 überhaupt keine Krankheitssymptome, können aber dennoch die Krankheitserreger übertragen. SARS-CoV-2 wird hauptsächlich über luftgetragene Tröpfchen (Aerosole) übertragen, wahrscheinlich auch über Kontaktflächen. Tröpfchen entstehen beim Sprechen, Husten und Niesen. Um diese Übertragung zu verhindern, sind technische, organisatorische und personenbezogene Schutzmaßnahmen zu beachten.

Dieser Arbeitsschutzstandard gilt für:

- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie weitere Angestellte im Umfeld der WfbM
- betreute Beschäftigte mit Behinderung (Beschäftigte).

Es gelten zwei Grundsätze, die aufgrund des direkten Kontakts zwischen Personen in den Werkstätten und des somit erhöhten Infektionsrisikos nötig sind:

- Ein Mindestabstand von 1,5 Metern ist immer einzuhalten. Für Tätigkeiten, bei denen der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, müssen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie die Beschäftigten mindestens Mund-Nasen-Bedeckungen und unter bestimmten Umständen Mund-Nasen-Schutz (umgangssprachlich: OP-Masken) oder ggf. Atemschutzmasken in Verbindung mit einer Schutzbrille oder einem Gesichtsschild tragen. Die persönliche Schutzausrüstung muss von der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden.
- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Beschäftigte mit Symptomen einer Infektion der Atemwege (sofern keine ärztlich abgeklärte Erkältung) oder Fieber dürfen sich nicht in der WfbM aufhalten. Die WfbM hat ein Verfahren zur Abklärung von Verdachtsfällen festzulegen, zum Beispiel im Rahmen von Infektions-Notfallplänen.

Der Branchenstandard ist eine Richtschnur zur Auslegung des Arbeitsschutzgesetzes. Er zeigt, wie die betreffenden Arbeitsschutzvorschriften in den Betrieben umgesetzt werden. Damit bietet er Hilfestellung für die Werkstätten bei der Erfüllung ihrer Pflichten zum Schutz der Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Beschäftigten vor einer Infektion mit dem SARS-CoV-2. Zugleich orientiert sich die Beratung und Überwachung der BGW an diesem Standard.

Darüber hinaus sind weitere ergänzende Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) zu beachten und länderspezifische Vorgaben einzuhalten. Ergeben sich neue wissenschaftliche Erkenntnisse, die Einfluss auf die notwendigen Schutzmaßnahmen haben, wird der Branchenstandard angepasst.

Die hier beschriebenen Schutzmaßnahmen ergänzen die Vorgaben der Biostoffverordnung (BioStoffV). Beschreibt die BioStoffV zum Schutz der Beschäftigten strengere Regelungen für einzelne Tätigkeiten (einschließlich Technischer Regeln für biologische Arbeitsstoffe (TRBA), Empfehlungen oder Beschlüsse), bleiben diese davon unberührt. Weiterhin ist die Empfehlung des Ausschusses für biologische Arbeitsstoffe (ABAS) im Zusammenhang mit dem Auftreten von SARS-CoV-2 zu berücksichtigen.

II. Betriebliches Maßnahmenkonzept für zeitlich befristete zusätzliche Maßnahmen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 (SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für WfbM)

Die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen trägt die Leitung entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung. Betriebsärztliche Beratung und sicherheitstechnische Betreuung durch Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind dabei erforderlich. Die betriebliche Interessenvertretung sowie der Werkstattrat müssen beteiligt werden. Hat der Betrieb einen Arbeitsschutzausschuss, koordiniert dieser zeitnah die Umsetzung der zusätzlichen Maßnahmen zum Infektionsschutz und unterstützt bei der Kontrolle ihrer Wirksamkeit.

Alternativ kann auch ein Koordinations-/Krisenstab unter Leitung des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin oder einer nach § 13 DGUV Vorschrift 1 beauftragten Person unter Beteiligung der oben genannten Teilnehmenden einberufen werden. Dieser koordiniert die Umsetzung der zusätzlichen Maßnahmen und kontrolliert deren Wirksamkeit.

1. Arbeitsplatzgestaltung – Organisation der Tätigkeit

Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss in allen Räumen und auf allen Flächen innerhalb und außerhalb des Gebäudes eingehalten werden. Dies betrifft vor allem:

- Arbeitsbereiche, auch Büroräume, Küche, Spülküche und Läger sowie die Förderbereiche
- Eingangsbereiche
- Verkehrswege
- Sanitärräume

- Umkleiden
- Speisesaal, zum Beispiel Situationen vor und hinter der Theke
- Aufenthaltsbereiche in Fluren und Pausenräumen
- Rückzugsräume, Entspannungsräume
- Verkaufsflächen
- Außenbereiche, zum Beispiel Raucherbereiche

In jeden Fall muss ein angemessener Bewegungsraum berücksichtigt werden. Das kann dazu führen, dass in den bestehenden Räumlichkeiten weniger Beschäftigte betreut werden können.

Die einzelnen Bewegungsflächen sollten durch gut erkennbare Bodenmarkierungen, Aushänge und/oder Absperrungen sowie Hinweise – auch in Leichter Sprache – verdeutlicht werden.

An Stellen, an denen das Einhalten des Mindestabstands von 1,5 Metern nicht sichergestellt werden kann, müssen weitere Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

So können Arbeitsplätze durch technische Maßnahmen räumlich getrennt werden:

- bisher anderweitig verwendete Räumlichkeiten nutzen
- Mobiliar anders anordnen, Sitzgelegenheiten reduzieren und zuordnen
- Eventuell Trennwände/Raumteiler aufstellen oder Schutzscheiben anbringen als zusätzlichen Schutz (ersetzt nicht die Abstandsregeln und optimale Belüftung). Die zum Arbeiten notwendige Bewegungsfläche und die erforderliche natürliche oder technische Lüftung (Raumluftechnische Anlage (RLT-Anlage)) oder Klimatisierung darf nicht beeinträchtigt werden.
- Büroarbeiten möglichst ins Homeoffice auslagern

Organisatorische Maßnahmen zur Abstandsregelung und Kontaktbegrenzung:

Als organisatorische Maßnahmen sind tageweise alternierende Beschäftigung, eine Teilzeitbeschäftigung oder ein Schichtbetrieb in der Werkstatt denkbar.

Kann bei der Arbeitsplatzorganisation der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht gewährleistet werden, müssen alle anwesenden Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Für Verkaufsflächen in WfbM gelten Zugangsbeschränkungen für Kunden und Kundinnen, die nur eine begrenzte Zahl Anwesender im Verkaufsraum zulassen. Die Verkaufsfläche ist die von der Kundschaft begehbbare Fläche – ohne Lagerbereiche und Sanitärräume. Sie schließt jedoch die Flächen mit ein, die zum Beispiel durch Kassen, Regale und Gefriertruhen belegt sind. Zur erlaubten Anzahl von Kundinnen und Kunden gibt es in den einzelnen Bundesländern unterschiedliche Vorgaben. Diese sind zu beachten.

Entsprechend der Regelungen der Berufsgenossenschaft für Handel und Warenlogistik (BGHW) gilt für Verkaufsflächen von Märkten und Verkaufsstellen eine Zugangsbeschränkung von maximal einem Kunden oder einer Kundin pro zehn Quadratmetern. Die BGW schließt sich diesen Vorgaben an.

Wenn Einkaufswagen vorhanden sind, werden Kunden und Kundinnen angehalten, diese zu nutzen. Es müssen Wartezonen mit Abstandsmarkierungen eingerichtet werden. Für alle Kunden und Kundinnen gilt die Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

2. Sanitär- und Pausenräume

Die Aufenthaltsbereiche in Speisesälen und Pausenräumen müssen so gestaltet werden, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.

Bei der Essensausgabe, an der Kasse und bei der Geschirrrückgabe sollten keine Warteschlangen entstehen. Wenn sich das nicht vermeiden lässt, muss der Mindestabstand durch Markierungen auf dem Boden gekennzeichnet werden. Unter bestimmten Umständen, vor allem bei ausreichender Sauberkeit, können zum Beispiel Gruppenräume für die Einnahme der Mahlzeiten genutzt werden.

An Handwaschplätzen müssen hautschonende Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung gestellt werden. Die Verwendung von Warmlufttrocknern soll vermieden werden. Sollte es nicht möglich sein, die Hände zu waschen, zum Beispiel beim Betreten des Speisesaals, sind die Hände zu desinfizieren.

3. Lüftung

Das Ansteckungsrisiko ist in geschlossenen Räumen deutlich höher als bei einem Aufenthalt im Freien. Regelmäßiges Lüften reduziert die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft. Daher muss in allen Räumen vor Arbeitsbeginn sowie regelmäßig mindestens stündlich während der Arbeitszeit mit weit geöffneten Fenstern gelüftet werden (Stoßlüftung). Gelüftet werden kann beispielsweise in Verbindung mit Pausen.

Raumlufttechnische Anlagen (RLT-Anlagen) sollten nicht im Umluftbetrieb, sondern mit möglichst hoher Frischluftzufuhr betrieben werden oder über geeignete Filter (HEPA) verfügen. Unter diesen Bedingungen und bei Beachtung der vorgesehenen Reinigungs- und Wartungsintervalle ist das Übertragungsrisiko über RLT-Anlagen insgesamt als gering einzustufen. Von einer Abschaltung von RLT-Anlagen wird abgeraten, da dies zu einer Erhöhung der Aerosolkonzentration in der Raumluft und damit zur Erhöhung des Infektionsrisikos führen kann.

4. Infektionsschutzmaßnahmen bei der Personenbeförderung, in Verbindung mit Außenarbeitsplätzen, bei Lieferdiensten und anderen dienstlichen Fahrten sowie an ausgelagerten Arbeitsplätzen

4.1 Infektionsschutzmaßnahmen bei Personenbeförderung und anderen gemeinsamen Fahrten

Personenbeförderung

Wenn möglich sollten immer dieselben Beschäftigten und Begleitpersonen gemeinsam befördert werden. Die Namen und Fahrten müssen dokumentiert werden, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. Die Beförderungszeiten sind so kurz wie möglich zu halten.

Die Gefährdungsbeurteilung für die Personenbeförderung muss neben dem Fahrzeugtyp beziehungsweise der Fahrzeuggröße auch die sozialen Kontakte in der WfbM sowie das familiäre Umfeld, Behinderungsbilder sowie eine ggf. notwendige Begleitung der beförderten Personen berücksichtigen.

Wenn möglich sollte der Fahrerbereich mit einer abwaschbaren Kunststoffolie oder einem Segeltuchfenster abgetrennt werden. Feste Trennwände etwa aus Plexiglas dürfen dagegen nur unter Beteiligung des Fahrzeugherstellers oder eines/einer Kfz-Sachverständigen eingebaut werden. Weitere Informationen zu Abtrennungen finden Sie bei der BG Verkehr:

www.bg-verkehr.de unter „[Coronavirus >> Tipps für Unternehmen und ihre Beschäftigten >> Taxi](#)“

Bei einer Personenbeförderung zum Beispiel mit Pkw oder Kleinbus (9-Sitzer) muss soweit möglich der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Entsprechend sind für unterschiedliche Fahrzeugtypen Sitzpläne zu entwickeln. Die Innenräume sollten entsprechend gekennzeichnet werden. Zum Beispiel folgende Sitzordnungen sind empfehlenswert:

- Pkw: Fahrersitz und eine Person hinten rechts
- Bus: Fahrersitz und maximal weitere drei Personen je nach Anzahl der Sitzreihen (mit möglichst großem Abstand)
- Bus für Rollstühle: Fahrersitz und maximal drei weitere Personen mit möglichst großem Abstand: Zwischen zwei nebeneinanderstehenden Rollstühlen kann ein Sicherheitsabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden. Daher müssen Rollstühle im Fahrzeug versetzt positioniert werden.

Verhaltens- und Hygieneregeln

Während der Fahrt sollte möglichst wenig gesprochen werden. Alle Insassen müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Das Tragen von Gesichtsschildern während der Fahrt bietet keinen zusätzlichen Schutz, sondern kann zusätzliche Gefährdungen mit sich bringen: Lichtreflexionen können die Sicht behindern und bei einem Unfall können Splitter zu Verletzungen führen.

Fahrzeuge sollten zusätzlich mit Utensilien zur Händehygiene und Desinfektion, mit Papiertüchern und Müllbeuteln ausgestattet werden. Die Innenräume der Fahrzeuge sind regelmäßig mindestens mit fettlösenden Haushaltsreinigern zu reinigen. Nutzen unterschiedliche Personen das Fahrzeug, ist es vor

jedem Wechsel der Insassen zu säubern. Im Fahrzeug ist auf ausreichende Lüftung zu achten. Das Gebläse sollte jedoch nicht auf Umluft eingestellt sein.

Unterstützungsleistungen

Sind Unterstützungsleistungen mit unvermeidbarem engen Kontakt zu Beschäftigten notwendig, etwa beim Anschnallen, sind von beiden Personen Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen, ggf. bei Bedarf auch nach Gefährdungsbeurteilung geeignete PSA.

Werden externe Fahrdienste beauftragt, müssen diese Vorgaben vertraglich festgelegt und die Einhaltung von der WfbM kontrolliert werden.

4.2 Infektionsschutzmaßnahmen für Außenarbeitsplätze, bei Lieferdiensten und anderen dienstlichen Fahrten

Bei der Personenbeförderung und betrieblich erforderlichen Fahrten ist die gleichzeitige Nutzung von Fahrzeugen durch mehrere Personen möglichst zu vermeiden. Fahrten zur Materialbeschaffung bzw. Auslieferung in die Einrichtungen und Tourenplanungen sind entsprechend zu optimieren. Darüber hinaus ist der Personenkreis, der ein Fahrzeug gemeinsam – gleichzeitig oder nacheinander – benutzt, möglichst zu beschränken. Die Einsätze der Teammitglieder müssen dokumentiert werden, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann.

An Außenarbeitsplätzen, bei Lieferdiensten und anderen dienstlichen Fahrten sind direkte Kundenkontakte auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Der Mindestabstand muss eingehalten werden. Vor einem Termin bei Privatkunden oder -kundinnen muss geklärt werden, dass sich am Einsatzort keine Person mit COVID-19-Symptomen befindet. Auf das Gegenzeichnen von Dokumenten durch die Kunden und Kundinnen sollte möglichst verzichtet werden.

Auch an den Außenarbeitsplätzen muss eine räumliche enge Zusammenarbeit der Beteiligten vermieden werden. Die Arbeitsabläufe sollten dahingehend überprüft werden, inwieweit Arbeiten alleine möglich ist. Gefährliche Alleinarbeit, wie zum Beispiel mit Maschinen, darf daraus nicht resultieren.

Die Pausen müssen so gestaltet werden, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen eingehalten werden kann. Dies kann beispielsweise durch Pausen im Freien oder gestaffelte Pausenzeiten geschehen. Grundsätzlich darf es keine Pausenaufenthalte im Fahrzeug geben. Die Nutzung sanitärer Einrichtungen in der Nähe der Arbeitsplätze muss organisiert werden.

Vor Verlassen des Einsatzortes müssen die Hände gründlich gereinigt werden. Die Fahrzeuge sollten zusätzlich mit Utensilien zur Händehygiene und Desinfektion, mit Papiertüchern und Müllbeuteln ausgestattet werden. Die Innenräume der Fahrzeuge sind regelmäßig mindestens mit fettlösenden Haushaltsreinigern zu reinigen. Nutzen unterschiedliche Personen das Fahrzeug, ist es vor jedem Wechsel der Insassen zu säubern. Im Fahrzeug ist auf ausreichende Lüftung zu achten. Das Gebläse sollte jedoch nicht auf Umluft eingestellt sein.

4.3 Infektionsmaßnahmen an ausgelagerten Arbeitsplätzen

Bei Tätigkeiten an ausgelagerten Arbeitsplätzen müssen im aufnehmenden Betrieb die Infektionsschutzmaßnahmen nach Infektionsschutzgesetz sowie Arbeitsschutzmaßnahmen basierend auf dem SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard bzw. dem jeweiligen Branchenstandard gewährleistet sein. Zusammen mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, dem aufnehmenden Betrieb und der direkten Ansprechperson sowie dem begleitenden Dienst der WfbM muss für jeden Einzelfall über die Möglichkeit entschieden werden, ob die Tätigkeit fortgeführt werden kann.

Die notwendigen Infektionsschutzmaßnahmen sollten gemeinsam zwischen WfbM und dem aufnehmenden Betrieb abgestimmt und schriftlich festgelegt werden. Beschäftigte, die an ausgelagerten Arbeitsplätzen eingesetzt sind, müssen entsprechend unterwiesen sein.

Der aufnehmende Betrieb muss einen Plan zur Einhaltung der Hygiene nach Vorgaben des RKI erstellen und vorlegen. Darin sind die Maßnahmen im betrieblichen Umfeld verbindlich geregelt. Dazu zählen vor allem Zutrittsbeschränkungen, Lüftung, Hygieneausstattung und orientierende Hinweise zu Abstandsregeln, zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung und zur Händehygiene. Die Beschäftigten müssen direkt beim Betreten des aufnehmenden Betriebes die Hände waschen oder desinfizieren können.

Im direkten Umfeld der Arbeitsplätze der Beschäftigten sollte zusätzlich für visualisierte Hinweise in einfacher Sprache gesorgt sein. Dabei kann die WfbM unterstützen.

5. Besondere Infektionsschutzmaßnahmen für die WfbM

Alle Personen, die die Einrichtung betreten, sollten sich die Hände gründlich waschen oder desinfizieren. Die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln muss von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kontrolliert werden. Bei Bedarf müssen sie beim sicheren Umgang mit der Mund-Nasen-Bedeckung unterstützen.

Ist ein Kontakt zu anderen Personen unvermeidbar oder kann in Einzelfällen der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden, müssen die beteiligten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Beschäftigten eine Mund-Nase-Bedeckung oder einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Pflege und Unterstützung

Bei der Pflege und Unterstützung der Beschäftigten, bei Transfer und Lagerungstätigkeiten kann der Sicherheitsabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden. In diesem Fall müssen beide Personen Mund-Nasen-Bedeckung oder -Schutz tragen. Zusätzlich muss der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin währenddessen flüssigkeitsdichte Einmalhandschuhe tragen, die anschließend sachgerecht entsorgt werden müssen.

Kann während körpernaher Tätigkeiten nicht sichergestellt werden, dass der Beschäftigte seine/n Mund-Nasen-Bedeckung oder -Schutz während der gesamten körpernahen Tätigkeit trägt, sind nach Maßgabe

der Gefährdungsbeurteilung weitere Arbeitsschutzmaßnahmen abzuleiten und umzusetzen. Zum Beispiel sollte der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin eine FFP2-Maske tragen, ergänzt durch eine Schutzbrille oder einen Gesichtsschild.

Weitere Hinweise zum Infektionsschutz bei pflegerischen Tätigkeiten bietet der BGW-Branchenstandard [„SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für Alten- und Pflegeheime sowie Einrichtungen für die Betreuung von Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen“](#).

Besondere Infektionsschutzmaßnahmen in Arbeitsbereichen und bei Tätigkeiten in WfbM

Die hier aufgeführten Schutzmaßnahmen zum Infektionsschutz sind nicht abschließend und müssen arbeitsbereichs- und tätigkeitsbezogen durch weitere Infektionsschutzmaßnahmen ergänzt werden, zum Beispiel aus den Arbeitsbereichen Land- und Forstwirtschaft, Handel, Gastgewerbe, Holz und Metall sowie Bühnen.

Spezifische Standards haben bereits andere gewerbliche Berufsgenossenschaften, die Unfallkassen der Länder sowie die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) vorliegen. Wir verweisen daher auf diese Branchenschutzstandards, Hinweise, Informationen und Handlungshilfen. Sie finden sie gelistet mit Verlinkungen auf die online verfügbaren Dokumente und Hilfen unter:

www.dguv.de >> „[Informationen für spezifische Branchen](#)“

Die BGW hat zudem eigene Branchenstandards entwickelt für:

- Reha-Kliniken: [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für Reha-Kliniken](#)
- Ergotherapie: [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für Ergotherapie](#)
- Physiotherapie: [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für Physiotherapie](#)
- Logopädie: [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für Logopädie](#)

Besondere Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen

Ausreichende Reinigung und Hygiene ist vorzusehen, ggf. sind die Reinigungsintervalle anzupassen. Dies gilt vor allem für Sanitäreinrichtungen und Gemeinschaftsräume sowie für alle Oberflächen, die von mehreren Personen berührt werden, zum Beispiel Arbeitsflächen, Handläufe, Türklinken, Lichtschalter.

6. Homeoffice – Büroorganisation

Büroarbeiten sollten, soweit möglich, im Homeoffice ausgeführt werden, insbesondere wenn die Büroräume von mehreren Personen genutzt werden und/oder der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

7. Interne Besprechungen und Schulungen von Mitarbeitenden

Besprechungen oder Personalschulungen mit Präsenz sollten auf das absolute Minimum reduziert oder verschoben werden. Präsenzveranstaltungen sollten soweit wie möglich durch Telefon- oder Videokonferenzen ersetzt werden. Sind Präsenzveranstaltungen vor Ort zwingend notwendig, muss ausreichender Abstand zwischen den Teilnehmenden gegeben sein.

8. Ausreichende Schutzabstände

Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss an den Arbeitsplätzen, in den Aufenthaltsbereichen, zum Beispiel im Speisesaal und bei der Nutzung von Verkehrswegen innerhalb und außerhalb der Gebäude (u. a. Treppen, Türen, Anzahl von Personen in Aufzüge), eingehalten werden. Wo Personenansammlungen entstehen können (Zeiterfassung, Kantine, Werkzeug- und Materialausgaben, Aufzüge etc.), sollen Schutzabstände der Warteflächen etwa mit Klebeband gut erkennbar auf dem Boden markiert werden. Auch eine Einbahnstraßenregelung der Verkehrswege im Gebäude kann dazu beitragen, dass der Mindestabstand gewährleistet wird. Aushänge und Hinweise – auch in Leichter Sprache – sind eine sinnvolle Ergänzung.

Auch bei der Zusammenarbeit mehrerer Personen, etwa in der Montage, sollte der Mindestabstand von 1,5 Metern gewährleistet sein. Wo er nicht umgesetzt werden kann, sind in erster Linie alternative technische oder organisatorische Maßnahmen wie zum Beispiel das Aufstellen oder Anbringen von Abtrennungen beziehungsweise zeitversetztes Arbeiten und zeitversetzte Pausenregelung zu treffen. Reichen diese Maßnahmen nicht aus, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

9. Arbeitsmittel/Werkzeuge/Medizinprodukte

Arbeitsmittel, Werkzeuge und Medizinprodukte sind möglichst personenbezogen zu verwenden. Vor einer Übergabe müssen diese Gegenstände gereinigt werden.

Lassen sich Arbeitsmittel nicht reinigen, sind, soweit möglich, geeignete Schutzhandschuhe zu tragen. Hierdurch dürfen jedoch keine zusätzlichen Gefahren entstehen, wie etwa die Erfassung durch rotierende Teile. Beim Tragen der Schutzhandschuhe sind die Tragezeiten sowie die individuelle Disposition der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Beschäftigten zu berücksichtigen. Bei der Montage und bei der Verpackung haben sich beispielsweise dünne Baumwollunterziehhandschuhe bewährt, die unter den Schutzhandschuhen getragen werden und mehrfach verwendet werden können. Diese Baumwollunterziehhandschuhe sind nach Durchfeuchtung, spätestens jedoch nach Arbeitsende zu wechseln.

10. Arbeitszeit- und Pausengestaltung

Die Belegungsdichte und Kontaktmöglichkeiten im Innen- und Außenbereich sowie in gemeinsam genutzten Räumen sind durch versetzte Arbeits- und Pausenzeiten oder über die Einführung eines Schichtbetriebs zu entzerren.

Konzepte wie zum Beispiel tageweise alternierende Beschäftigung, Teilzeitbeschäftigung oder Schichtarbeiten können Personenkontakte weiter verringern, wenn feste Teams eingeteilt werden. Zu Beginn und Ende der jeweiligen Arbeitszeit und der Pausen muss ein Zusammentreffen auf engem Raum vermieden werden. Dies betrifft vor allem Umkleide-, Pausen- und Toilettenräume.

11. Aufbewahrung und Reinigung von Arbeitsbekleidung und PSA

Besonders strikt ist auf die ausschließlich personenbezogene Benutzung jeglicher persönlichen Schutzausrüstung (PSA) und Arbeitsbekleidung zu achten. Arbeitsbekleidung und PSA muss getrennt von der Alltagskleidung aufbewahrt werden können.

Es muss sichergestellt sein, dass Alltagskleidung, Arbeitsbekleidung und PSA so aufbewahrt werden, dass sie nicht mit Kleidung oder PSA anderer Personen in Kontakt kommt. Besonders geeignet ist hier eine Unterbringung in namentlich gekennzeichneten Spinden.

Die Arbeitskleidung und PSA ist nach aktuellem Hygieneplan regelmäßig zu reinigen.

Wenn ausgeschlossen ist, dass zusätzliche Infektionsrisiken und/oder Hygienemängel etwa durch Verschmutzung entstehen und dadurch zugleich innerbetriebliche Kontakte vermieden werden können, sollte das An- und Ausziehen der Arbeitskleidung zu Hause beziehungsweise im Wohnheim ermöglicht werden.

12. Zutritt betriebsfremder Personen zu Arbeitsstätten und Betriebsgelände

Der Zutritt betriebsfremder Personen sollte auf ein Minimum beschränkt werden und nach vorheriger Absprache und Information erfolgen. Kontaktdaten sowie Zeitpunkte des Betretens und Verlassens der WfbM sind zu dokumentieren, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. Dies gilt auch für Außenarbeitsplätze. Die Erhebung dieser Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 lit. f) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zulässig. Es bestehen Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO.

Betriebsfremde Personen müssen über die Maßnahmen informiert werden, die aktuell in der WfbM bzw. an Außenarbeitsplätzen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 gelten (Mund-Nasen-Bedeckungen tragen, Händehygiene, Einhalten Husten- und Niesetikette etc.). Dies kann u. a. durch Aushänge, mit Piktogrammen oder Hinweisen erfolgen.

Personen mit COVID-19-Symptomen und solche, für die behördliche Quarantäne angeordnet ist, dürfen die Werkstatt Räume nicht betreten.

Betriebsfremde Personen dürfen die Räume nicht ohne eine Mund-Nasen-Bedeckung betreten. Ebenso müssen sie vor dem Betreten der WfbM die Hände waschen oder hygienisch desinfizieren.

13. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

Es sind betriebliche Regelungen zur raschen Aufklärung von Verdachtsfällen auf eine COVID-19-Erkrankung gemäß RKI-Empfehlung zu treffen. Beschäftigte, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Externe müssen darauf hingewiesen werden, dass sie die Arbeitsstätte mit Krankheitssymptomen nicht betreten dürfen.

Damit später mögliche Kontaktpersonen identifiziert und informiert werden können, ist zu dokumentieren, wer sich wann in welcher Gruppe aufgehalten hat. Es sind Regelungen zu treffen, damit im Fall einer bestätigten Infektion zeitnah Kontaktpersonen identifiziert und informiert werden können.

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Beschäftigte und Externe mit Krankheitssymptomen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 hinweisen können, vor allem Fieber, Durchfall, Husten und Atemnot, neu aufgetretenen Störungen des Gehörs, Geschmacks oder Geruchs, müssen so zeitnah wie möglich die Arbeitsstätte verlassen beziehungsweise abgeholt werden. In der Werkstatt sollte es möglich sein, bei Verdachtsfällen möglichst kontaktlos Fieber zu messen.

Wenn Beschäftigte bis zum Verlassen der Arbeitsstätte betreut werden müssen, ist der Mindestabstand einzuhalten. Der oder die Beschäftigte hat nach Möglichkeit weiterhin seine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, der betreuende Mitarbeiter oder die betreuende Mitarbeiterin ist durch eine FFP2-Atemschutzmaske ohne Ausatemventil plus Schutzbrille oder Gesichtsschild zu schützen. Der Fahrdienst ist entsprechend zu informieren. Die Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e. V. (BAG WfbM) weist darauf hin, dass Werkstätten aufgrund ihrer erhöhten Fürsorge- und Aufsichtspflicht gegenüber Werkstattbeschäftigten bei Verdachtsfällen dafür Sorge tragen müssen, dass betroffene Beschäftigte umgehend isoliert und in ihrer jeweiligen Wohnform angemessen betreut werden.

Betroffene Personen müssen von der Arbeit freigestellt werden, bis der Verdacht einer COVID-19-Erkrankung ärztlich abgeklärt wurde. Die Betroffenen sollten sich umgehend zur Abklärung telefonisch an eine Arztpraxis oder das Gesundheitsamt wenden. Bei Bedarf sind diese Maßnahmen ggf. mit den betreuenden Personen abzustimmen.

Die WfbM sollte im betrieblichen Pandemieplan Regelungen treffen, um bei bestätigten Infektionen die Personen, auch betriebsfremde Personen, zu ermitteln und zu informieren, bei denen durch Kontakt mit der infizierten Person ebenfalls ein Infektionsrisiko besteht.

14. Psychische Belastungen durch Corona minimieren

Die Corona-Pandemie lässt bei vielen Beschäftigten, Mitarbeitern, Mitarbeiterinnen und Betreuungskräften Verunsicherung und Ängste entstehen. Doch anstelle menschlicher Nähe und Unterstützung gelten Abstandsregeln und Kontaktbeschränkungen.

Dieser Widerspruch ist in WfbM besonders spürbar und vielerorts hochproblematisch. Daher muss die Gefährdungsbeurteilung psychische Belastungen angepasst werden.

Die Werkstätten sollten nach Möglichkeit daher mit ihren angeschlossenen sozialen und psychologischen Diensten Konzepte für neue Tages- und Produktionsstrukturen sowie alternative Möglichkeiten der Betreuung der Beschäftigten entwickeln. Dabei können Social-Media- und Messenger-Dienste und andere digitale Kommunikationsformate hilfreich sein.

Die BGW stellt ihren Mitgliedsunternehmen verschiedene Hilfsangebote wie beispielsweise die telefonische Krisenberatung, das Krisencoaching für Führungskräfte oder eine Hilfestellung nach Extremerlebnissen zur Verfügung: www.bgw-online.de/psyche

15. Mund-Nasen-Bedeckung und persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Ist ein Kontakt zu anderen Personen unvermeidbar oder kann in Einzelfällen der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden, müssen die beteiligten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Beschäftigten Mund-Nasen-Bedeckung/Mund-Nasen-Schutz tragen.

Kann während körpernaher Tätigkeiten nicht sichergestellt werden, dass der oder die Beschäftigte die/den Mund-Nasen-Bedeckung/Mund-Nasen-Schutz während der gesamten körpernahen Tätigkeit trägt, sind nach Maßgabe der Gefährdungsbeurteilung weitere Arbeitsschutzmaßnahmen abzuleiten und umzusetzen, zum Beispiel Tragen einer FFP2-Maske ergänzt durch eine Schutzbrille oder einen Gesichtsschild.

Mund-Nasen-Bedeckungen/Mund-Nasen-Schutz dürfen höchstens eine Schicht lang getragen werden und müssen bei einer Durchfeuchtung früher gewechselt werden. Niemals dürfen sie an andere Personen zum weiteren Tragen weitergegeben werden.

Kontaminierter und potenziell kontaminierter Mund-Nasen-Schutz oder Atemschutz sind sofort zu wechseln. Gleiches gilt bei Durchfeuchtung. Atemschutzmasken sind nach Herstellerangaben zu verwenden und zu wechseln. Die Tragezeiten sind zu beachten.

Mund-Nasen-Bedeckungen, Mund-Nasen-Schutz und geeignete Atemschutzmasken, Schutzbrillen sowie Gesichtsschilder müssen in ausreichender Zahl bereitgehalten werden. Auch weitere persönliche Schutzausrüstung, wie etwa Schutzhandschuhe und andere Schutzkleidung, ist entsprechend der Gefährdungsbeurteilung weiterhin zur Verfügung zu stellen und zu warten.

16. Unterweisung und aktive Kommunikation

Über die Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen gegen das SARS-CoV-2-Infektionsrisiko ist eine umfassende Kommunikation im Betrieb sicherzustellen. Unterweisungen der Führungskräfte einschließlich der Gruppenleiterinnen und -leiter sorgen für Handlungssicherheit. Die Unterweisung für die Beschäftigten mit Behinderung muss in einer für sie verständlichen Form erfolgen und je nach Erfordernis öfter wiederholt werden und praktische Übungen enthalten. Videos und Informationen, in denen der Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus in Leichter Sprache erklärt wird, sind im Internet verfügbar.

Die Ansprechpersonen sollten bekannt und der regelmäßige Informationsfluss gesichert sein. Schutzmaßnahmen sind zu erklären und Hinweise verständlich zu machen, auch durch Hinweisschilder, Aushänge, Bodenmarkierungen etc. Auf die Einhaltung der persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln (Abstandsgebot, Husten- und Niesetikette, Händehygiene, PSA) ist hinzuweisen.

Es ist sicherzustellen – zum Beispiel durch Aufsichtspläne –, dass die Beschäftigten bei der Einhaltung der Vorgaben (Abstandsregeln, Hygieneregeln) sowie beim Umgang mit der Mund-Nasen-Bedeckung ausreichend unterstützt werden.

17. Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen

Die arbeitsmedizinische Vorsorge muss auch in der Ausnahmesituation der Pandemie grundsätzlich angeboten werden. Auch die betriebsärztliche Beratung, vor allem zu besonderen Gefährdungen aufgrund von Vorerkrankungen oder individuellen Dispositionen, muss zur Verfügung stehen. Personen, bei denen wegen Vorerkrankungen ein schwerer Verlauf einer COVID-19 zu befürchten ist, sollen auf die Wunschvorsorge hingewiesen werden. Ängste und psychische Belastungen sollten ebenfalls thematisiert werden können.

Der Betriebsarzt oder die Betriebsärztin schlägt geeignete weitere Schutzmaßnahmen vor, wenn die normalen Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ausreichen. Gegebenenfalls kann der Arzt oder die Ärztin der betroffenen Person auch einen Tätigkeitswechsel empfehlen. Die Einrichtungsleitung erfährt davon nur, wenn der oder die Betreffende ausdrücklich einwilligt. Arbeitsmedizinische Vorsorge kann auch telefonisch erfolgen; einige Betriebsärzte und Betriebsärztinnen bieten eine Hotline für die Beschäftigten an.